



GEMEINDE  
WOLLERAU



Urnenabstimmung vom 12. März 2023

Sachgeschäfte



# Inhaltverzeichnis

## Urnenabstimmung vom 12. März 2023

### Berichte und Anträge

#### Sachgeschäfte der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2022

##### 1 Pluralinitiative DBZW

###### **Antrag**

Der Gemeinderat empfiehlt, die Pluralinitiative abzulehnen.

###### **Abstimmungsfrage**

Wollen Sie die Pluralinitiative DBZW «für ein ökologisch optimiertes und nachhaltiges Alternativprojekt DBZW mit einem Verpflichtungskredit von Fr. 18 Mio.» annehmen?

##### 2 Revision Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen

###### **Antrag**

Der Gemeinderat empfiehlt, die Revision des Reglements anzunehmen.

###### **Abstimmungsfrage**

Wollen Sie die Revision des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofswesen annehmen?



**Christian Marty**

Gemeindepäsident  
Ressort Präsidiales



**Franziska Zingg**

Gemeinderätin  
Ressort Bildung

## Pluralinitiative «für ein ökologisch optimiertes und nachhaltiges Alternativprojekt DBZW mit einem Verpflichtungskredit von Fr. 18 Mio.»

### 1 In Kürze

Im Sinn einer vorausschauenden und nachhaltigen Planung möchte die Gemeinde Wollerau mit dem Dorf- und Bildungszentrum (DBZW) Raum schaffen: Für die Primarschule, die familienergänzende Kinderbetreuung und für die ganze Bevölkerung. Insbesondere die Mediathek, die Aula und das Lernschwimmbecken sollen der gesamten Bevölkerung zur Verfügung stehen – ein Treffpunkt für alle Generationen. Das Gesamtkonzept wurde in einem breit abgestützten Prozess erarbeitet und 2016 von den Wollerauerinnen und Wollerauern mit der Annahme des Verpflichtungskredits (neu Ausgabenbewilligung) an der Urne gutgeheissen.

Die Realisierung des Projekts wird allerdings seit Jahren verhindert: Zum einen läuft ein Rechtsmittelverfahren gegen die Baubewilligung. Darüber hinaus nutzen die Gegnerinnen und Gegner des Projekts ihre demokratischen Rechte.

#### 1.1 Obwohl vom Stimmvolk gutgeheissen: Pluralinitiativen bekämpfen das Projekt

Ende 2018 reichte das Komitee «für e gsunds + zukunftsgrichtets Wollerau» mit 429 gültigen Unterschriften die Pluralinitiative «Stopp beim Neubau Dorf- und Bildungszentrum» ein. Die Stimmberechtigten hielten im Mai 2019 jedoch am Bauprojekt fest und lehnten die Initiative an der Urne ab.

Ende 2021 ging eine zweite Pluralinitiative mit dem Titel «für ein ökologisch optimiertes und nachhaltiges Alternativprojekt DBZW mit einem Verpflichtungskredit von Fr. 18 Mio.» beim Gemeinderat ein. Unterzeichnet wurde die Initiative von 436 Stimmberechtigten.

*Das Begehren der aktuell vorliegenden Pluralinitiative lautet wie folgt:*

«Der von den Stimmberechtigten der Gemeinde Wollerau in der Volksabstimmung vom 27. November 2016 genehmigte Verpflichtungskredit über den Neubau des Dorf- und Bildungszentrums Wollerau (DBZW) in der Höhe von brutto Fr. 30'722'100 inkl. MwSt. (indexiert, Baukostenindex Stand 01.09.2016) wird um den Betrag von Fr. 12'722'100 reduziert.»

## 1.2 Rechtliche Qualifikation

Mit Beschluss vom 14. Februar 2022 erklärte der Gemeinderat die Initiative für ungültig. Er begründete dies damit, dass das wiederholte Einreichen einer Pluralinitiative, um ein bereits zwei Mal von der Bevölkerung an der Urne bestätigtes Projekt zu bekämpfen, als rechtsmissbräuchlich einzustufen sei. Gegen diesen Beschluss erhoben die Initiantinnen und Initianten Beschwerde beim Verwaltungsgericht. Mit Entscheid vom 23. Juni 2022 entschied das Gericht im Sinne der Beschwerdeführer und erklärte die Initiative für gültig. Dabei wird sie – gemäss Eventualantrag der Gemeindeverwaltung – formell als allgemeine Anregung qualifiziert. Der Gemeinderat akzeptierte diesen Entscheid und verzichtete anschliessend auf eine Beschwerde beim Bundesgericht.

Somit ist die Pluralinitiative an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2022 zu traktandieren und der Bevölkerung anschliessend an der Urne zur Beschlussfassung vorzulegen. Gemäss der übergeordneten Gesetzgebung sind Abänderungsanträge zu Pluralinitiativen an der Gemeindeversammlung ausgeschlossen. Die vorliegende Initiative wird den Stimmberechtigten damit am 12. März 2023 in unveränderter Form an der Urne zur Beschlussfassung unterbreitet.

Der Gemeinderat besitzt die Möglichkeit, der Stimmbevölkerung gemeinsam mit der Initiative einen Gegenvorschlag zu unterbreiten. Er verzichtet in diesem Fall jedoch auf dieses Recht.

## 1.3 Inhaltliche Würdigung der Initiative

Inhaltlich beschränkt sich die Initiative auf eine Reduktion des Verpflichtungskredits um Fr. 12'722'100 von aktuell Fr. 30'722'100 auf neu Fr. 18'000'000. Wie dieser Betrag eingespart werden soll, lässt die Initiative jedoch offen. Daher qualifiziert das Verwaltungsgericht die Initiative als allgemeine Anregung, die den Gemeinderat im Fall einer Annahme beauftragt, innert Jahresfrist einen ausgearbeiteten Entwurf im Sinn der Initiative auszuarbeiten. Gemäss Verwaltungsgericht hätte der Gemeinderat im Fall einer Annahme der Initiative jedoch «weitestgehend freie Hand», wie das Projekt in einem zweiten Schritt redimensioniert werden könnte. Insbesondere hält das Gericht fest, dass der Gemeinderat nicht an die Ideen oder Vorschläge der Initiantinnen und Initianten gebunden wäre, da sich diese in den mit der Initiative eingereichten Unterlagen nicht dazu äussern, wie das Projekt konkret kostengünstiger umgesetzt werden soll.

## 1.4 Szenarien

Die Stimmberechtigten werden am 12. März 2023 an der Urne über die Pluralinitiative in der Form einer allgemeinen Anregung entscheiden. Daraus ergeben sich die folgenden Szenarien:

Annahme der Initiative: Nimmt die Bevölkerung die Pluralinitiative an, muss der Gemeinderat binnen eines Jahres ein Projekt im Sinn der Initiative erarbeiten und dieses der Bevölkerung in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs erneut zur Beschlussfassung vorlegen. Wird dieser ausgearbeitete Entwurf abgelehnt, hat das ursprüngliche Projekt inklusive der damit verbundenen Ausgabenbewilligung aus dem Jahr 2016 Bestand und ist vom Gemeinderat umzusetzen. Wird der auf Basis der Pluralinitiative ausgearbeitete Entwurf angenommen, ist dieser anstelle des ursprünglichen Projekts umzusetzen.

Ablehnung der Initiative: Lehnt die Bevölkerung die Pluralinitiative ab, hat das ursprüngliche Projekt Bestand und ist vom Gemeinderat nach Erhalt der Baubewilligung umzusetzen.

## **2 Ausgangslage**

Das Projekt Dorf- und Bildungszentrum Wollerau (DBZW) ist das Resultat eines vorausschauenden und umfassenden Planungsverfahrens. Bereits 2007 hiess die Stimmbevölkerung das Sachgeschäft «Erwerb Liegenschaft Bächergässli 9» zur Sicherung der Landesreserven für die künftige Schulraumentwicklung auf dem Areal der Primarschule gut. 2009 ergab eine Zustandsuntersuchung des 1956/57 erbauten und 1991 sanierten Schulhauses Runggelmatt, dass eine Sanierung der Gebäudehülle und weiterer Gebäudeteile bis spätestens 2024 nötig sein wird.

Eine 2012 einberufene Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern von Dorfvereinen, allen Ortsparteien sowie Behörden und Verwaltung hat die Bedürfnisse der Primarschule, der Krippe und des Hortes sowie der Veranstalter diverser Anlässe (Vereine, Kultur- und Sportkommission u.a.) detailliert analysiert. Auch wurde die Umnutzung des Mehrzweckgebäudes (MZG), Bächergässli 6, geprüft. Eine im selben Jahr erstellte Machbarkeitsstudie glied die raumplanerischen Gegebenheiten mit den obgenannten Bedürfnissen ab.

Als Konsequenz der Ablehnung des Sachgeschäftes «Initiative Schulräumlichkeiten kombiniert mit Dorfsaal» vom 18. Mai 2014 hat sich der Gemeinderat verpflichtet, dem Stimmbolk zwei unabhängig voneinander realisierbare Teilprojekte «Dorfmatte» und «Riedmatte» mit je einer Sachvorlage und einem Verpflichtungskredit vorzulegen. Mit dem Sachgeschäft «Dorf- und Bildungszentrum Wollerau DBZW» legte der Gemeinderat schliesslich das erste der beiden Sachgeschäfte vor und erhielt von den Stimmberechtigten am 26. November 2016 grünes Licht für dessen Umsetzung. Am 28. November 2021 stimmten die Stimmberechtigten von Bezirk und Gemeinde darüber hinaus auch dem Ersatzbau der MZH Riedmatte zu.

Am 30. November 2018 reichte das Komitee «für e gesunde + zukunftsgerichtets Wollerau» mit 429 Unterschriften die Pluralinitiative «Stopp beim Neubau Dorf- und Bildungszentrum» ein. Die Stimmberechtigten hielten am 19. Mai 2019 am Projekt des Gemeinderats aus dem Jahr 2016 fest und lehnten die Initiative an der Urne ab.

### **2.1 Stand Baubewilligungsverfahren**

Die Umsetzung des DBZW wird durch ein Rechtsmittelverfahren gegen die Baubewilligung verzögert. Der Gemeinderat Wollerau hat im Dezember 2019 auf Basis des kantonalen Gesamtentscheides des Amtes für Raumentwicklung die Baubewilligung für das DBZW erteilt. Gegen die Baubewilligung wurde Beschwerde erhoben. Der Regierungsrat hat im Januar 2021 die Beschwerde vollumfänglich abgewiesen. Der Entscheid des Regierungsrates wurde jedoch an das Verwaltungsgericht weitergezogen. Dieses wiederum hat die Baubewilligung an den Gemeinderat zur Neuurteilung zurückgewiesen und verlangt, dass ein zusätzliches Lärmgutachten erstellt und der Nachweis über genügend Fahrradabstellplätze erbracht wird. Beide Forderungen hat der Gemeinderat erfüllt. Die daraufhin vom Gemeinderat abermals ausgestellte Baubewilligung wird vom Beschwerdeführer erneut bekämpft. Das Verfahren liegt derzeit (Stand Oktober 2022) beim Regierungsrat.

## **3 Dorf- und Bildungszentrum Wollerau – ein Gesamtkonzept**

Das DBZW ist ein Gesamtkonzept für die nächsten 30 bis 40 Jahre. Es soll an zentraler Lage ein zeitgemässes und zukunftsträchtiges Angebot sicherstellen: für die Primarschule, die familienergänzende Kinderbetreuung, für Kultur-, Sport- und andere Vereine – für die gesamte Bevölkerung. Zugleich behebt es aktuell bestehende räumliche Begrenzungen, örtliche Verzettelungen und Doppelspurigkeiten.

Das DBZW schafft mit fünf Klassenzimmern und drei Gruppenräumen den notwendigen Platz, um den veränderten pädagogischen und gesetzlichen Anforderungen an den schulischen Unterricht nachzukommen.

Das DBZW ist ein wesentlicher Pfeiler zur Gewährleistung einer zeitgemässen Schulinfrastruktur. Es ermöglicht der Gemeinde Wollerau, den von den Bürgerinnen und Bürgern erteilten Auftrag zur Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und einer Musikschule zentral und in gemeindeeigenen Räumlichkeiten für mehrere Generationen zu erfüllen.

Mit der Aula erhält die Schule Wollerau eine seit Langem benötigte und vom Kanton gemäss dem Richtprogramm vorgeschriebene Infrastruktur. Diese steht auch kleinen und grossen Vereinen zur Mitbenützung offen.

### 3.1 Das DBZW: in Kürze vorgestellt

#### *Raumprogramm*

- 5 Klassenzimmer und 3 Gruppenräume
- Aula mit 228 Sitzplätzen und einem Fassungsvermögen von 400 Personen
- Fixe Bühne (12 x 5 m), mit mobilen Bühnenteilen erweiterbar
- Multifunktionsraum
- Küchen für Hort und weitere Nutzer (Vereine, Private)
- Mediathek
- Räumlichkeiten für Hort und Krippe
- Lernschwimmbecken
- Schulleiterbüro und Besprechungszimmer



#### *Finanzen*

- Baukosten: 26.722 Mio. Fr. (inkl. MwSt.)
- Reserve: 4 Mio. Fr. (inkl. MwSt.)
- Folgekosten:
  - a) Betrieb und Unterhalt  
250'000 Fr. pro Jahr
  - b) Gesetzliche vorgeschriebene Abschreibungen von neu max.  
2 Mio. Fr. pro Jahr

### **3.2 Verschiedene Angebote konzentriert an einem Ort**

Das DBZW entspricht dem vom Gemeinderat und der Arbeitsgruppe definierten Konzept, verschiedene Angebote für die gesamte Bevölkerung zentral auf dem gemeindeeigenen Areal der Schulanlage Dorf anzubieten. Die Konzentration soll in drei aufeinander abgestimmten Schritten erfolgen.

#### ***Schritt 1: Bau DBZW***

Mit dem Bau des DBZW entstehen neben den benötigten zusätzlichen Klassenzimmern und Gruppenräumen für die Primarschule auch eine Aula, ein Multifunktionsraum und eine Mediathek, die der gesamten Bevölkerung zur Verfügung stehen. Auch vom Lernschwimmbecken soll die Bevölkerung zu noch festzulegenden Zeiten profitieren können. Mit einer zeitgemässen und auf die künftigen Anforderungen ausgerichteten Mediathek wird die Doppelspurigkeit der Gemeinde- und der Schulbibliothek aufgehoben.

Der Hort PLUS+, der seit dem Volksentscheid 2009 für die Gemeinde die Aufgabe der familienergänzenden Kinderbetreuung übernimmt, kann vom Mehrzweckgebäude in die für ihn vorgesehenen Räumlichkeiten im DBZW umziehen.

Die Liegenschaft Friedheim (aktuell: Bibliothek) wird frei und kann für andere Nutzungsmöglichkeiten in Betracht gezogen werden.

#### ***Schritt 2: Sanierung Schulhaus Runggelmatt***

Aufgrund eines 2009 erstellten Sicherheitsgutachtens wäre eine Sanierung des Schulhauses Runggelmatt bis 2024 nötig. Durch die Verzögerung bei der Realisierung des Projekts DBZW lässt sich dieser Zeitplan nun nicht mehr einhalten. Während der in Etappen geplanten Sanierung sind Schulklassen andernorts unterzubringen.

Dank den Klassenzimmern im DBZW können die Kosten für Provisorien (Container) für die Sanierung des Schulhauses Runggelmatt reduziert werden.

#### ***Schritt 3: Abschluss der Konzentration der Angebote an einem Ort***

Nach der Sanierung des Schulhauses Runggelmatt kann die Musikschule mit einem grossen Teil ihres Angebots auf das Schulhausareal im Dorfzentrum umziehen. Damit ist die angestrebte Konzentration der Angebote abgeschlossen – an einem Ort, der für den öffentlichen wie für den Individualverkehr gut erschlossen ist.

Das Areal im Dorfzentrum vereint für die Öffentlichkeit nutzbare Bereiche wie Mediathek, Aula, Multifunktionsraum und Lernschwimmbecken mit der Primarschule, der Musikschule und der familienergänzenden Kinderbetreuung.

Die Liegenschaften Friedheim und Verenahof werden durch die Musikschule oder die Bibliothek nicht mehr oder nur noch in bescheidenem Umfang belegt. Ihre weitere Verwendung inklusive der Option Verkauf wird im Rahmen der Immobilienstrategie zeitgerecht vom Gemeinderat zu prüfen und allenfalls vom Stimmvolk zu beurteilen sein.

### **3.3 Raum- und Sanierungsbedarf besteht – auch ohne DBZW**

Die Notwendigkeit von zusätzlichen Räumlichkeiten für den Schulbetrieb ist ausgewiesen und von den kantonalen Fachstellen geprüft. Das Bildungsdepartement hat für die Schulzimmer und Gruppenräume entsprechend Baubeiträge zugesichert. Mit der Sanierung des Schulhauses Runggelmatt entstehen keine zusätzlichen Zimmer.

Fakt ist: Verschiedene Unterrichts- und Betreuungsgefässe der Primarschule Wollerau müssen derzeit in Räumlichkeiten stattfinden, die weder in ihrer Grösse den kantonalen Vorgaben entsprechen noch pädagogisch zielführend sind. Gleiches gilt für die familienergänzende Kinderbetreuung des Hort PLUS+. Die Bedürfnisse haben sich gewandelt, während die Infrastruktur in Wollerau sowohl in Bezug auf Umfang, Qualität und Ausstattung stehen geblieben ist.

### **3.4 Kosten und Finanzierung**

#### *Baukosten*

Für die Realisierung des DBZW sind von den Stimmberechtigten insgesamt Fr. 30.722 Mio. bewilligt worden. Diese setzen sich aus Baukosten von Fr. 26.7 Mio. und einer Reserve von Fr. 4 Mio. zusammen (inkl. MwSt.). Davon in Abzug zu bringen sind vom Kanton Schwyz in Aussicht gestellte Beiträge für den Schulraum sowie für das Lernschwimmbecken (Höhe noch unbekannt).

#### *Folgekosten*

Für Betrieb und Unterhalt wird mit Kosten von rund Fr. 250'000 pro Jahr gerechnet. Dazu kommen die gesetzlich vorgeschriebenen Abschreibungen und Verzinsungen des Investitionsvolumens. Aufgrund der neuen Rechnungslegung nach HRM2 führt dies zu einer reduzierten Maximalbelastung von Fr. 2.9 Mio. auf neu Fr. 2.0 Mio. pro Jahr.

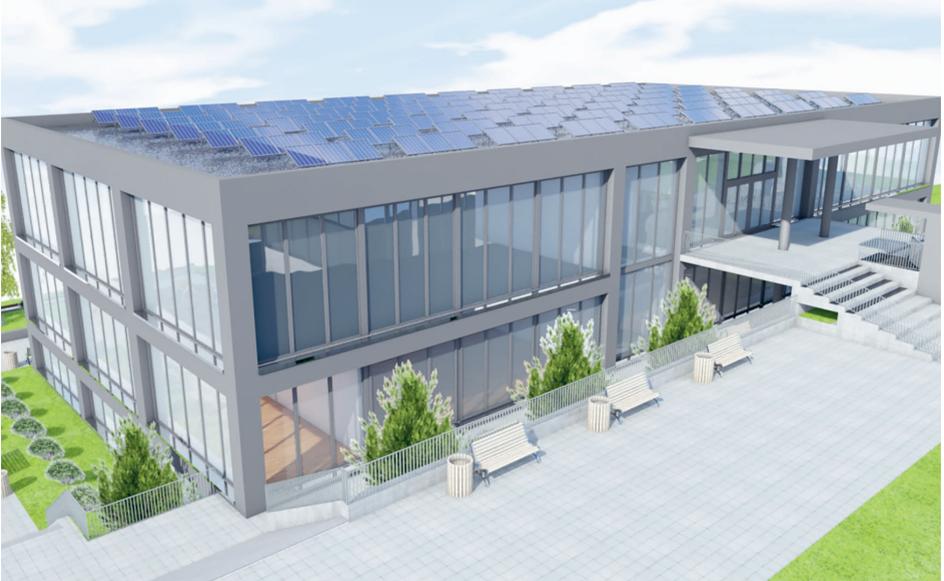
#### *Finanzierung*

Wie im Sachgeschäft 2016 ausgeführt, erfolgt die Finanzierung aus den vorhandenen flüssigen Mitteln oder wenn nötig auf dem Darlehensweg. Die Gemeinde Wollerau hat per Ende 2022 keine Darlehen und kann sich deren Aufnahme leisten.

- Bereits getätigte Ausgaben: Fr. 2.6 Mio.

# Position der Initiantinnen und Initianten

Komitee für ein ökologisch optimiertes und nachhaltiges Alternativprojekt (DBZW)



Visualisierung: Perspektive von Süd-West, mit Kollektoren

## 1. Das Wichtigste in Kürze

Das Komitee für ein ökologisch optimiertes und nachhaltiges Alternativprojekt (DBZW) reichte am 29. 11. 2021 eine gültige Pluralinitiative (von 436 Stimmberechtigten unterzeichnet) mit einem Verpflichtungskredit von 18 Mio. CHF beim Gemeinderat ein, mit dem Ziel, ein überschaubares und nachhaltig wirkendes **Generationenprojekt** zu verwirklichen. Die Initianten bitten den Gemeinderat sowie die Stimmberechtigten, der Zeit gehorchend, das Alternativprojekt zu überdenken.



Visualisierung: Süd-Westperspektive Vorplatz



Visualisierung: Aufenthaltsfläche

## Unsere Mission – der Nachhaltigkeit verpflichtet

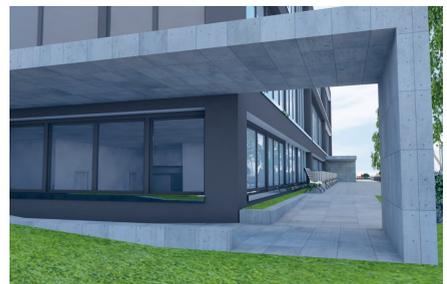
Das angestrebte Generationenprojekt soll ökologisch und ökonomisch sein, ohne an schulisch notwendigen Räumen einzusparen. Die Bibliothek und die Mediathek sind, wie die familienergänzende Kinderbetreuung, Pflicht.

## 2. Das Architekturkonzept

Auf der Basis der bestehenden DBZW-Planung kann, mit einigen zukunftsweisenden ökologischen und ökonomischen Abstrichen, gebaut werden. Es braucht keinen weiteren Wettbewerb um das ökonomisch optimierte und nachhaltige Alternativprojekt zu realisieren.



Visualisierung: Velostellplätze gedeckt



Visualisierung: Gedeckter Rampen-Zugang zu der Krippe im UG



Visualisierung: Nord-Ostperspektive Zugang Krippe UG

### 3. Das Gebäude

Welchen Zweck soll es erfüllen: Genügend Schulräume, welche den heutigen und späteren Anforderungen Stand halten und flexibel erweitert werden können. Das ist Pflicht.

### 4. Die Ökologie und Ökonomie als Symbiose

Die Initianten appellieren an die Vernunft. Die auf uns zukommenden Energieengpässe verbieten schlichtweg, das geplante Lernschwimmbecken zu realisieren. Obwohl wir noch in der glücklichen Lage von genügend Wasser sind, sollten wir sorgsam mit verfügbaren Ressourcen umgehen. Nicht zuletzt unseren Nachkommen zuliebe.

Wenn wir das Lernschwimmbecken nicht realisieren, sparen wir enorme Bau- und Nachfolgekosten.



Visualisierung: 2. Ausgang im UG auf Nordseite



Visualisierung: Perspektive von Süden, Haupteingang, Vorplatz

Der 4. Stock ist nicht zwingend notwendig und kann aus ökonomischer Sicht ebenso gestrichen werden. Die familienergänzende Kinderbetreuung findet durch den Wegfall des Lernschwimmbeckens im UG Platz.

## 5. Weitere Redimensionierung Infrastruktur

Die geplante Profiküche braucht es nicht. Auch keinen Profikoch im Anstellungsverhältnis.

Die Verpflegung für die Kita und den Mittagstisch können getrost den externen Profis wie bisher überlassen werden. Zudem unterstützen wir mit dieser Massnahme das einheimische Gewerbe.



Visualisierung: Treppenzugang mit Aussenlift

## 6. Zusammenfassung

**Reduktion** eines Stockwerkes

**Kein** Lernschwimmbecken. Dadurch wesentliche Reduktion der Baukosten. Massiv weniger Folgekosten. Energiemanagement optimiert, weniger Personal.

**Gewinn** von Räumen für die Schule.

**Keine** Gastroküche. Die Mahlzeiten werden schon heute nicht selbst gekocht, sondern von einem ortsansässigen Betrieb perfekt zubereitet und geliefert.

– Kosten optimieren

Folgekosten werden für nächste Generation geringer.

**Aula** kann bei Bedarf umfunktioniert werden.

**Kosteneinsparung: mind. 10 Mio. CHF**

Für die anstehende Revitalisierung Schulhaus Runggelmatt gibt dies ein Polster.

Unser Motto: «Zuerst die Pflicht und nicht die Kür.»



Visualisierung: Gedeckter Sitzplatz unter Brücke zum Haupteingang



Visualisierung: Nordfassade mit Spiel- und Aufenthaltsfläche

## Position des Gemeinderates

### 1. In Kürze

Das Dorf- und Bildungszentrum wurde mit einer vorausschauenden und umsichtigen Planung sowie mit Einbezug der Bevölkerung entwickelt. Die Wollerauerinnen und Wollerauer haben dem Projekt denn auch im November 2016 und im Mai 2019 bereits zweimal zugestimmt. Der Gemeinderat steht nicht nur hinter dem Projekt selbst, sondern auch hinter dem ausdrücklichen und mehrfach erteilten Auftrag der Bevölkerung, das DBZW zu realisieren. Es entspricht nach wie vor den Bedürfnissen von Schule, Vereinen und der familienergänzenden Kinderbetreuung. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass das DBZW nicht nur für den Schulstandort, sondern auch für das gesellschaftliche und kulturelle Zusammenleben der Wollerauerinnen und Wollerauer ein wichtiger Baustein ist.

Unsere Bevölkerung verdient eine moderne und zeitgemässe Infrastruktur. Der Gemeinderat möchte ihr diese bieten.

#### *Das Dorf- und Bildungszentrum*

- **vereint Notwendiges;** der Bedarf nach zusätzlichen Räumlichkeiten für den Schulbetrieb ist ausgewiesen und von den kantonalen Fachstellen geprüft;
- trägt dem **wachsenden gesellschaftlichen Bedürfnis** der **familienergänzenden Kinderbetreuung** Rechnung;
- **zentralisiert die vielfältigen Angebote** für die Bevölkerung mitten im Dorf;
- bietet mit der Mediathek, Aula und dem Lernschwimmbecken **vielfältige Nutzungsmöglichkeiten** für die **gesamte Bevölkerung**;
- **beseitigt Doppelspurigkeiten im Bibliotheksbetrieb**;
- **verhindert Kosten für provisorischen Schulraum bei der Sanierung des Schulhauses Runggelmatt**;
- **bedarf einer Finanzierung, die sich die Gemeinde Wollerau leisten kann.**

Mit dem DBZW schafft Wollerau zentral und gut erschlossen vielfältig nutzbaren Raum und investiert so **nachhaltig** in die Zukunft unseres Dorfes. Wollerau zeigt dadurch seine Wertschätzung gegenüber der künftigen Generation, gegenüber Familien und weiteren Bevölkerungsgruppen und steigert damit die Standortattraktivität der Gemeinde.

### 2. Im Detail

#### *Ein Projekt für die gesamte Bevölkerung*

Das DBZW ist ein nachhaltiges und zukunftsgerichtetes Vorhaben. Es deckt nicht nur die Bedürfnisse der Primarschule ab, sondern bringt als Mehrzweckgebäude mit Mediathek, Lernschwimmbecken und einer Aula für Veranstaltungen einen Mehrwert für die gesamte Bevölkerung und kann von verschiedenen Vereinen, Institutionen und Privaten vielseitig genutzt werden. Das DBZW soll als Zentrum im Zentrum des Dorfes Raum bieten für verschiedene Generationen und Begegnungen.

Um den Bedürfnissen von Alleinerziehenden und Paaren, in denen beide Elternteile berufstätig sind, begegnen zu können, benötigt die Gemeinde Wollerau Raum für die familienergänzende Kinderbetreuung.

Das DBZW ist ein wichtiger Pfeiler bei der langfristigen Schaffung von gemeindeeigener und zentral gelegener Infrastruktur, die die Bedürfnisse von Schule und Gesellschaft erfüllt und ein aktives Dorfleben ermöglicht. Die Zentralisierung dieser vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten auf dem Schulareal im Dorfzentrum führt zu kurzen Wegen und gut erschlossenen Räumlichkeiten.

#### *Wollerau kann sich das DBZW leisten*

Die Baukosten von Fr. 26.7 Mio. (exkl. Fr. 4 Mio. Reserven) sowie die Betriebs- und Unterhaltskosten von rund Fr. 250'000 sind für die Gemeinde Wollerau tragbar. Bereits im Sachgeschäft 2016 hat der Gemeinderat eine gemischte Finanzierung (flüssige Mittel und Darlehen) angekündigt. Wollerau hat per Ende 2022 keine Darlehen; im Finanzplan 2024–2026 ist im Jahr 2025 erstmals die Aufnahme von Darlehen geplant. Der Bau des DBZW ist hier bereits berücksichtigt. Nach der Erstellung des DBZW und den erfolgten Abschreibungen bleibt der Wert als Verwaltungsvermögen erhalten.

Das DBZW ist ein wohlüberlegter und angemessener Beitrag, Wollerau als attraktive Wohn-gemeinde für alle Bürgerinnen und Bürger zu stärken. Kosten und Nutzen sind ausgewiesen. Die Gemeinde Wollerau kann die Investition und die Folgekosten tragen.

#### *Die aktuelle Schul- und Mehrzweckinfrastruktur ist desolat*

Das Schulhaus Runggelmatt ist stark sanierungsbedürftig. Auch das Mehrzweckgebäude und das Schulhaus Dorfmatte weisen einen nennenswerten Sanierungsbedarf auf. Solange beim DBZW keine Klarheit herrscht, wird die Planung der Gemeinde bei der Sanierung dieser Liegen-schaften erschwert. Mit der Realisierung des DBZW werden weitere Infrastrukturprojekte auf dem Schulareal Dorf günstiger, da Kosten für Provisorien eingespart werden können.

#### *Die Pluralinitiative ist inhaltlich nicht fundiert*

Selbst das Verwaltungsgericht bezeichnet die vorliegende Initiative als «wenig Inhalt bietende Angelegenheit»: Wie das Projekt im Sinn der von den Initiantinnen und Initianten geforderten Mittelkürzung um Fr. 12'722'100 geändert werden soll, wird im Initiativtext völlig offen-gelassen. Die von der Initiative verlangte Mittelkürzung von rund 41% scheint willkürlich und wird nur mit einer schmerzhaften Verzichtsplannung auf Kosten mehrerer Nutzergruppen möglich sein.

Ein von den Initiantinnen und Initianten vorgeschlagener möglicher Verzicht auf das Lernschwimmbecken und die Gastküche allein würden schlicht nicht ausreichen, um den geforderten Betrag einzusparen. Eine Annahme der Initiative wird den Verzicht der Mediathek, der Aula und/oder der Räumlichkeiten für die familienergänzende Kinder-betreuung notwendig machen. Der Gemeinderat wird eine schmerzhafteste Verzichtsplannung vornehmen müssen.

Im Weiteren lässt die Initiative völlig ausser Acht, dass vom geforderten Kostendach von Fr. 18'000'000 mehr als Fr. 2,5 Mio. bereits für Planungsarbeiten ausgegeben wurden. Sollte die Pluralinitiative angenommen werden, wird der Gemeinderat beauftragt, weitere Steuer-gelder für die Überarbeitung des bestehenden resp. für die Planung eines neuen Projektes aufzuwerfen. Die Vorarbeit der Initianten wird diesen Schritt nicht ersetzen. Mehrkosten von mehreren Hunderttausend Franken dürften anfallen. Gebaut würde also nicht für 18 Millionen Franken sondern für 15 Millionen Franken, abzüglich der notwendigen Reserven. Wirklich

planen könnte die Gemeinde demnach noch mit rund 13 bis 14 Millionen Franken effektiven Baukosten. Damit erscheint es nicht realistisch, ein dreistöckiges Schul- und Mehrzweckgebäude erstellen zu können.

#### *Das bestehende Projekt ist nachhaltig*

Bei der Planung des DBZW wurden 2016 die Aspekte von Nachhaltigkeit und Energieeffizienz berücksichtigt. So verfügt das Gebäude über eine zeitgemässe Energieversorgung, die diesen Aspekten Rechnung trägt. Selbstverständlich werden in der Ausführung des Projekts Heizungs- und Lüftungssysteme nochmals überprüft und im Rahmen der finanziellen Vorgaben an den neuesten Stand der Technik angepasst.

#### *Zeitliche Verzögerung*

Wird die Initiative angenommen und ein Jahr darauf auch der im Sinn der Initiative ausgearbeitete Entwurf, führt dies zu massiven zeitlichen Verzögerungen. Nebst der Neuplanung werden neue Baubewilligungsverfahren notwendig, die abermals zu neuen Einsprachen führen können. Der Gemeinderat rechnet damit, dass im Fall einer Annahme der Initiative der Bezug des notwendigen neuen Schulraums nicht vor 2030 möglich sein wird. Dies im besten Fall und ohne weitere Rechtsmittelverfahren.

### **3 Der Gemeinderat steht Rede und Antwort**

Folgende Fragen und Antworten sind von zentraler Bedeutung für das Verständnis und die Beurteilung der Abstimmung über die Pluralinitiative:

*Frage: Verfolgte der Gemeinderat mit der Ungültigkeitserklärung der Initiative das Ziel, der Bevölkerung eine weitere Abstimmung über das DBZW zu verwehren?*

Antwort: Nein, natürlich nicht. Für den Gemeinderat erscheint es aber missbräuchlich, parallel zu einer Einsprache im Baubewilligungsverfahren im Zweijahresrhythmus ein bereits mehrfach von der Bevölkerung an der Urne bestätigtes Projekt mittels Pluralinitiativen zu bekämpfen. Wenn ein solches Vorgehen möglich ist, verlieren durch die Bevölkerung demokratisch gefällte Entscheide an Wert.

*Frage: Handelt es sich beim DBZW um einen Luxusbau?*

Antwort: Nein. Von Luxus kann weder in Umfang noch in der Ausführung gesprochen werden. Das DBZW ist realistisch geplant und verhindert damit kostspielige nachträgliche Umbauarbeiten. Die kommunizierten Kosten sind realistisch und machen keine falschen Versprechungen.

*Frage: Braucht Wollerau wirklich ein Lernschwimmbecken?*

Antwort: Ja. Schwimmanlagen sind in der Region Mangelware. Aktuell darf die Schule Wollerau ein Schwimmbad der Gemeinde Freienbach für den Schwimmunterricht nutzen. Langfristig ist diese Lösung jedoch in Gefahr, da der eigene Bedarf der Gemeinde Freienbach im Bereich des Schulschwimmens steigt. Die Volksschule hat über den Lehrplan 21 den Auftrag, den Schulkindern das Schwimmen beizubringen. Das geplante Lernschwimmbecken dient überdies auch weiteren Teilen der Bevölkerung (Schwimmen für Seniorinnen und Senioren, Babyschwimmen, Aquafit etc.).

*Frage: Braucht Wollerau eine moderne Infrastruktur für Schule und Gesellschaft? Bis jetzt ist es doch auch gegangen.*

Antwort: Wir leben in einer neuen Zeit mit neuen Vorgaben und Anforderungen. Wollerau soll heute und morgen eine attraktive Wohngemeinde sein. Auch die Infrastruktur für die Schule und die breite Bevölkerung soll mit der Zeit gehen. Die aktuelle Schulinfrastruktur ist tatsächlich in einem desolaten Zustand.

*Frage: Die Initianten sprechen von Pflicht und Kür. Was ist Pflicht, was Kür beim DBZW?*

Antwort: Kür ist ein Angebot für die breite Bevölkerung und der Nutzen für kleinere und mittlere Anlässe von Vereinen und Gruppierungen aller Art. Kür ist auch die Funktion als Begegnungszentrum. Synergien sollen genutzt und Infrastruktur bestmöglich ausgelastet werden.

*Frage: Können beim bestehenden Projekt nicht einfach Räume in der Planung gestrichen werden, damit der Bau endlich beginnen kann?*

Antwort: Nein, das DBZW ist als Gesamtsystem zu betrachten und als Ganzes von den Stimmberechtigten bewilligt. Jede inhaltliche Änderung bedarf einer neuen Bewilligung durch die Stimmberechtigten resp. einer neuen Baubewilligung, wenn das Projekt massgeblich abgeändert werden sollte. Einsprachen sind dann wieder möglich und wahrscheinlich. Das aktuelle Verhalten der Gegner des Projekts lässt keinen anderen Schluss zu.

*Frage: Wieso benötigt die familienergänzende Betreuung neue Räumlichkeiten?*

Antwort: Aus zwei Gründen: Einerseits nimmt das gesellschaftliche Bedürfnis nach familienergänzender Betreuung zu. Dieser Entwicklung trägt auch der Gesetzgeber mit laufend neuen Vorgaben Rechnung. Andererseits ist die aktuelle Infrastruktur des Hort PLUS+ teilweise nicht mehr zeitgemäss. Das Haus am Bächergässli ist stark sanierungsbedürftig und die Infrastruktur im Mehrzweckgebäude wird aktuell behelfsmässig für den Hort PLUS+ zweckentfremdet.

*Frage: Wann hat Wollerau das letzte Mal eine grössere Investition in die Schulinfrastruktur getätigt?*

Antwort: Seit der Sanierung des Schulhauses Runggelmatt im Jahr 1991 wurde in Wollerau nur tröpfchenweise in die Schulinfrastruktur investiert. Bestehende Anlagen wurden mit einem absoluten Minimalaufwand gewartet. Ein nennenswerter Schritt in die Zukunft erfolgte seit Jahrzehnten nicht mehr.

*Frage: Braucht es mit dem Neubau der MZH Riedmatt überhaupt noch eine Aula in der Schulanlage Dorf?*

Antwort: Gemäss kantonalem Richtprogramm müssen Schulen über eine Aula verfügen. Zudem ist die MZH Riedmatt gerade für kleinere Veranstaltungen und Vereine zu gross. Darüber hinaus ist die MZH Riedmatt primär eine Sportinfrastruktur, die bei Belegungen durch Veranstaltungen den Sportvereinen nicht zur Verfügung stehen wird. Aula und MZH Riedmatt sprechen unterschiedliche Zielgruppen an.

*Frage: Reicht das reduzierte Projekt der Initiantinnen und Initianten auch für künftige Anforderungen?*

Antwort: Nein. Jegliche Form der Redimensionierung des DBZW wird künftig Kosten andernorts verursachen. Mit dem DBZW realisiert Wollerau ein ganzheitliches Projekt, das transparent und nachhaltig die Bedürfnisse von Schule und Bevölkerung abdeckt.

### **Empfehlung des Gemeinderats**

Deshalb, **liebe Wollerauerinnen und Wollerauer, unterstützen Sie das DBZW ein drittes Mal und lehnen Sie die Pluralinitiative ab.** Sie leisten damit einen wesentlichen Beitrag dazu, dass die Gemeinde Wollerau für Schulkinder, Familien und verschiedene zentrale öffentliche Interessen eine adäquate Infrastruktur bereitstellen kann. **Sagen Sie also NEIN zur Verhinderung von Fortschritt in Wollerau.**

## **4 Antrag**

Der Gemeinderat empfiehlt, die Pluralinitiative «für ein ökologisch optimiertes und nachhaltiges Alternativprojekt DBZW mit einem Verpflichtungskredit von Fr. 18 Mio.» abzulehnen.

### **Abstimmungsfrage**

Wollen Sie die Pluralinitiative «für ein ökologisch optimiertes und nachhaltiges Alternativprojekt DBZW mit einem Verpflichtungskredit von Fr. 18 Mio.» annehmen?

### **Transparenzgesetz**

Für die Offenlegung der Finanzierung der Abstimmungskampagne gelten die Bestimmungen des Transparenzgesetzes vom 6. Februar 2019 (SRSZ 1470.700).

## Sachgeschäft

# Urnenabstimmung vom 12. März 2023 Revision Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen



**Michael Hess**

Vizepräsident

### **Ausgangslage**

Das aktuelle Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Wollerau stammt aus dem Jahr 2011. Durch die Neukonzeption der Gemeindeorganisation und Erfahrungen im laufenden Betrieb des Bestattungswesens sieht sich der Gemeinderat veranlasst, das Reglement zu revidieren.

Die aktuellen Bestimmungen werden in der Revisionsvorlage weitgehend übernommen sowie punktuell ergänzt und revidiert. Einzelne Formulierungen werden dem übergeordneten Recht angepasst und es werden insbesondere Arbeitsabläufe den aktuellen Gegebenheiten und der neuen Gemeindeführung angepasst. Die Prozesse werden dadurch schlanker und effizienter, Verantwortlichkeiten geklärt.

Die Revision des Reglements bringt die folgenden wesentlichen Neuerungen mit sich:

### **Ersatz der Friedhofskommission**

Die ständige Friedhofskommission wird durch eine agile Arbeitsgruppe ersetzt. Diese wird in Art. 2 des Reglements konstituiert und setzt sich nebst dem zuständigen Gemeinderatsmitglied aus je einer Vertretung der römisch-katholischen Kirche, des beauftragten Bestattungsunternehmens sowie des beauftragten Friedhofgärtners zusammen. Bei Bedarf werden weitere Partner hinzugezogen. Die Arbeitsgruppe trifft sich situativ bei Bedarf, ein fester Sitzungsrhythmus besteht indes nicht mehr.

### **Abbildung aktueller Prozesse**

Verschiedene Prozesse werden bereits heute über die Gemeindeverwaltung abgewickelt, stünden aber formell noch der Friedhofskommission zu. So etwa der Entscheid über die Umbettung von Urnen oder die Beurteilung der Gestaltung von Grabmälern. Dabei handelt es sich typischerweise um operative Belange, die von der Gemeindeverwaltung erledigt werden sollen. Dem Gemeinderat obliegt aber weiterhin die Festsetzung der von der Verwaltung anwendbaren Grundsätze.

### **Abschaffung von Familiengräbern**

Familiengräber werden künftig nicht mehr angeboten. Die Nachfrage dazu besteht nicht. Aktuell besteht auf dem Friedhof Wollerau kein einziges Familiengrab mehr.

## **Gebührenordnung**

Die Gebühren und die Regelungen zur Kostenübernahme durch die Gemeinde werden transparent im Reglement abgebildet. Bis anhin war dies nicht der Fall. Bei einheimischen Personen übernimmt die Gemeinde unverändert einen wesentlichen Teil der Friedhofs- und Bestattungskosten. Minimal erhöht werden die Gebührenansätze für auswärtige Personen, sodass sich diese von den Gebühren der einheimischen Bevölkerung künftig leicht abheben.

Der Gemeinderat erhält mit dem Reglement die Möglichkeit, die darin abgebildeten Gebühren um höchstens 50% anzuheben oder im selben Umfang zu senken. Damit soll der Handlungsspielraum geschaffen werden, um künftig veränderten Kostenstrukturen oder einer nennenswert angelaufenen Teuerung Rechnung tragen zu können, ohne dass hierfür erneut eine Gemeindeversammlung mit anschliessender Urnenabstimmung durchgeführt werden müsste.

## **Engel- und Kindergräber**

Bis anhin bietet die Gemeinde Wollerau für Totgeburten kein sogenanntes Engelgrab an. Mit der vorliegenden Revision soll diese Form einer gemeinsamen Gedenkstätte ohne Grabzeichen ebenfalls angeboten werden. Betroffene Familien erhalten damit auch in Wollerau die Möglichkeit einer anonymen Gedenkstätte für Totgeburten.

Die Kosten der Revision des vorliegenden Reglements zeigen sich primär in der einmaligen Schaffung des Engelgrabes. Hierfür wurde ein Betrag von Fr. 20'000.– im Vorschlag 2023 eingesetzt. Durch schlankere politische Prozesse ohne Kommissionssitzungen werden direkt Kosten eingespart und über den reduzierten Aufwand der Verwaltung sinken die Kosten indirekt. Die Auswirkungen auf die laufenden Kosten sind jedoch minimal, womit die vorliegende Revision als kostenneutral bezeichnet werden darf.

Die aktuelle Version des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofswesen kann auf der Website der Gemeinde oder beim Gemeindeschreiber auf der Gemeindeverwaltung eingesehen oder elektronisch über [t.bollmann@wollerau.ch](mailto:t.bollmann@wollerau.ch) bezogen werden.

## **Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Wollerau**

Gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 16. Januar 1990 und in Berücksichtigung des Nutzungsvertrages vom 29. Oktober 1991 zwischen der politischen Gemeinde Wollerau einerseits und der römisch-katholischen Kirchgemeinde sowie der römisch-katholischen Pfarrkirchenstiftung Wollerau andererseits erlassen die Stimmberechtigten der Gemeinde Wollerau die nachfolgenden Bestimmungen:

### **1 Allgemeines**

#### *Art. 1 Begräbnisstätte*

- 1 Die im Nutzungsvertrag aufgeführten, bei der römisch-katholischen Kirche gelegenen Parzellen sind als Friedhof benutzbar, d.h. als öffentliche Begräbnisstätte für alle zur Zeit ihres Ablebens in der Gemeinde Wollerau mit zivilrechtlichem Wohnsitz wohnhaft gewesenen Personen.
- 2 Nicht ortsansässig gewesene Personen können bei berechtigtem Interesse nach der Kremation in Wollerau beigesetzt werden. Als berechtigtes Interesse gilt eine emotionale Nähe der Verstorbenen zur Gemeinde Wollerau. Diese ist von den Angehörigen glaubhaft zu belegen. Als berechtigtes Interesse gilt beispielsweise ein früherer Wohnsitz in Wollerau oder der Wohnsitz von nahen Angehörigen in Wollerau. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen und berechnen sich gemäss Art. 35 ff. dieses Reglements.

## **2 Zuständigkeit**

### *Art. 2 Aufsicht und Verwaltung*

- 1 Das Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Der Rat weist die Ausführung einem seiner Mitglieder zu.
- 2 Das zuständige Ratsmitglied führt zur Erfüllung seiner Aufgaben bei Bedarf eine Arbeitsgruppe bestehend aus:
  - a) einer Vertretung der römisch-katholischen Kirche
  - b) einer Vertretung des beauftragten Bestattungsunternehmens
  - c) einer Vertretung des beauftragten Friedhofgärtners
  - d) bei Bedarf weiteren Partnern

### *Art. 3 Meldepflicht*

- 1 Jeder Todesfall ist umgehend der vom Gemeinderat bezeichneten Amtsstelle zu melden. Der Meldepflichtige hat als Ausweis eine Todesbescheinigung des zugezogenen Arztes beizubringen.
- 2 Totgeburten, die nach dem 6. Schwangerschaftsmonat erfolgen, sind ebenfalls zu melden. Zur Meldung ist eine Bescheinigung des Arztes vorzulegen.

### *Art. 4 Bestattungs- und Gräberkontrolle*

Über die Bestattungen wird von der vom Gemeinderat bezeichneten Amtsstelle ein Verzeichnis geführt. Es enthält die Nummer des Grabes, den Vor- und Familiennamen des Verstorbenen, dessen Geburts- und Sterbedatum sowie den Tag der Bestattung. Des Weiteren ist eine Adressliste der nächsten Angehörigen zu führen. Die Gräberkontrolle wird im Gräberplan nachgeführt.

### *Art. 5 Religiöser Teil*

- 1 Der Friedhof Wollerau ist ordentliche Begräbnisstätte aller Einwohner, ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis (siehe Art. 1).
- 2 Der religiöse Teil der Bestattung ist Sache des zuständigen Priesters oder Geistlichen.

### *Art. 6 Zivile Bestattung*

Wenn die kirchlichen Organe ihre Mitwirkung ablehnen oder wenn keine kirchliche Bestattung gewünscht wird, erfolgt die Anordnung einer zivilen Bestattung. Eine Vertretung der Gemeinde oder eine von ihr bestimmte Person hat an der Bestattung anwesend zu sein.

### *Art. 7 Rechnungswesen*

Das Rechnungswesen wird durch die Gemeindeverwaltung Wollerau besorgt.

## **3 Bestattungswesen**

### *Art. 8 Bewilligung*

Eine Leiche darf erst bestattet oder kremiert werden, wenn die Bestattungs- oder Kremationsbewilligung der vom Gemeinderat bezeichneten Amtsstelle aufgrund der ärztlichen Todesbescheinigung vorliegt.

### *Art. 9 Zeitpunkt der Erdbestattung*

Leichen sollen frühestens 48 Stunden, spätestens aber 120 Stunden nach dem Eintritt des Todes bestattet oder kremiert werden. Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen der

Untersuchungsbehörden oder des Bezirksarztes, insbesondere bei Gefahr übertragbarer Krankheiten.

#### *Art. 10 Bekleidung bei Erdbestattung*

Die Bekleidung darf nur aus schnell abbaubarem Material sein. Kunststoffbekleidung ist nicht gestattet.

#### *Art. 11 Sarg und Urne*

Der Sarg hat aus leicht verrottbarem Material zu bestehen. Für die Bestattung von Urnen in der Erde sind abbaubare Urnen, für die Bestattung in der Urnenwand nicht verrottbare Urnen zu verwenden.

### **4 Friedhofsordnung**

#### *Art. 12 Ruhe und Ordnung*

Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Das Mitnehmen von Tieren, das Befahren mit Fahrrädern oder Motorfahrzeugen und das unberechtigte Entfernen von Grabschmuck wie Blumen und Pflanzen sind untersagt.

#### *Art. 13 Haftung*

Die politische Gemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigung und Diebstahl an Grabmälern und Bepflanzungen.

#### *Art. 14 Grabarten*

Eine Grabordnung richtet sich nach dem Friedhofplan. Sie umfasst folgende Grabarten:

- a) Erdbestattungsreihengräber;
- b) Urnenreihengräber;
- c) Kindergräber;
- d) Nischen in der Urnenwand;
- e) Urnenhain;
- f) Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzung mit oder ohne Namensnennung.

#### *Art. 15 Reihengräber Erdbestattung*

- 1 In den Reihengräbern darf pro Grab nur eine Person erdbestattet werden.
- 2 In einem Reihengrab dürfen Urnen beigesetzt werden.
- 3 Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre.

#### *Art. 16 Urnengräber*

- 1 Die verrottbaren Urnen sind in den dafür vorgesehenen Urnengräbern beizusetzen. Sie dürfen oberirdisch nicht in Erscheinung treten.
- 2 Die Grabesruhe von Einzelurnengräbern beträgt 10 Jahre.
- 3 Die Grabesruhe von Doppelurnengräbern beträgt grundsätzlich 20 Jahre. Erfolgt die Beisetzung der zweiten Urne mehr als 10 Jahre nach der ersten, so verlängert sich die Grabesruhe auf 10 Jahre ab Beisetzung der zweiten Urne.

#### *Art. 17 Engel- und Kindergräber*

- 1 Totgeburten sowie Kleinkinder, welche bei ihrem Ableben das 12. Altersjahr noch nicht vollendet haben, können in den Kindergräbern bestattet werden. Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre.

- 2 Für Totgeburten bietet die Gemeinde zusätzlich ein Engelgrab in Form einer gemeinsamen Gedenkstätte ohne Grabzeichen an.

#### *Art. 18 Nischen in der Urnenwand*

- 1 Urnen (maximal 4 Urnen) sind in den dafür vorgesehenen Urnennischen beizusetzen. Die für die Urnenwand verwendeten Schriftplatten sind von der Gemeinde zu beziehen.
- 2 Nischen in der Urnenwand können auf Wunsch der Angehörigen frühzeitig aufgehoben werden.
- 3 Die Grabesruhe beträgt 10 Jahre. Bei einer zweiten, dritten oder vierten Belegung beginnt die Grabesruhe von Neuem.
- 4 Nach Ablauf der Grabesruhe besteht die Möglichkeit, die Asche im Gemeinschaftsgrab namenlos beizusetzen.

#### *Art. 19 Urnenhain*

- 1 Pro Grabplatz können zwei Urnen beigesetzt werden. Die verrottbaren Urnen sind in den dafür vorgesehenen Urnengräbern beizusetzen. Sie dürfen oberirdisch nicht in Erscheinung treten.
- 2 Die Grabesruhe beträgt 10 Jahre. Bei einer zweiten Belegung beginnt die Grabesruhe von Neuem.
- 3 Unterhalt und gärtnerische Gestaltung des Urnenhains sind ausschliesslich Sache der Gemeinde. Die Gestaltung der Schriftplatten ist Sache der Angehörigen. Die Angehörigen haben bei der Gestaltung der Schriftplatten die Regelungen gemäss einer im Internet publizierten Richtlinie des Gemeinderats zu beachten. Die Platten sind von der Gemeinde zu beziehen.

#### *Art. 20 Gemeinschaftsgrab*

- 1 Im Gemeinschaftsgrab kann die Asche mit oder ohne Namensnennung beigesetzt werden. Bei Namensnennung erfolgt die Beschriftung einheitlich durch die zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung.
- 2 Die Beschriftungstafel wird nach 10 Jahren entfernt.

#### *Art. 21 Masse der Gräber*

Die in Erscheinung tretenden Gräber müssen folgende Masse aufweisen:

	Länge	Breite
a) Erdbestattungsgräber	130 cm	90 cm
b) Urnenbestattungsgräber	100 cm	70 cm
c) Kindergräber	100 cm	60 cm

#### *Art. 22 Graböffnung (Exhumation)*

- 1 Die vorzeitige Graböffnung oder eine Exhumation von Erdbestattungen bedarf der Bewilligung des Bezirksarztes.
- 2 Über die Umbettung von Urnen entscheidet die zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung. Die Ausführung obliegt dem Friedhofsgärtner. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

## 5 Grabdenkmäler

### *Art. 23 Bewilligungspflicht*

- 1 Die Anfertigung oder Änderung von Grabmälern und Abdeckplatten der Urnenwand sind nur mit Zustimmung der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung gestattet.
- 2 Vor Beginn der Ausführung sind Zeichnung und Pläne im Massstab 1:10 im Doppel unter Angabe des zu verwendenden Materials, der Beschriftung und aller Masse einzureichen. Die zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung kann bei Grabmälern, die nicht den eingereichten und genehmigten Zeichnungen oder verlangten Korrekturen entsprechen, beim Gemeinderat Antrag auf Entfernung zu Lasten der Angehörigen stellen.

### *Art. 24 Ausmass der Grabzeichen*

Höhenmasse sind ab Terrain zu verstehen (im Anhang mit Schema illustriert). Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmale betragen für:

#### *Erbbestattungsgräber:*

Die Summe aus Höhe und Breite darf 155 cm nicht überschreiten. Die minimale Tiefe beträgt 10 cm.

#### *Urnengräber:*

Für stehende Grabmäler darf die Summe aus Höhe und Breite 125 cm nicht überschreiten. Die minimale Tiefe beträgt 10 cm.

#### *Kindergräber:*

Die Summe aus Höhe und Breite darf 90 cm nicht überschreiten. Die minimale Tiefe beträgt 10 cm.

### *Art. 25 Gestaltung*

- 1 Die Grabdenkmäler müssen handwerklich bearbeitet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Die Beschriftung muss mindestens den Vornamen, Namen und das Geburts- und Todesjahr enthalten.
- 2 Die gestalterischen Anforderungen bezüglich Urnenwand und Urnenhain werden vom Gemeinderat in einer Richtlinie definiert.

### *Art. 26 Materialien und Beschaffenheit*

Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeeisen und Bronze. Bei Abweichung von den vorgeschriebenen Materialien entscheidet die zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung.

Felsformen, Findlinge sowie unbearbeitete Steine sind unzulässig.

Es dürfen keine Materialien oder Bearbeitungsmethoden gewählt werden, welche spiegelnden Glanz erzeugen.

Beim Bestreuen der Gräber mit Steinsplitt ist eine Grabeinfassung aus Metall anzubringen.

Die Schriftplatte der Urnenwand, des Urnenhains sowie des Gemeinschaftsgrabes sind von der Gemeinde zu beziehen.

### *Art. 27 Graberstellungsarbeiten*

Die Grabmale sind in Linien anzuordnen. Sandstrahlarbeiten dürfen nicht auf dem Friedhof verrichtet werden.

*Untersagt ist:*

- das Belegen von geschlossenen, vollständig abdeckenden Grabplatten
- das Aufstellen von Kränzen aus Blech oder Draht mit Glasperlen

## **6 Bepflanzung und Unterhalt**

### *Art. 28 Zuständigkeit*

Bepflanzung und Unterhalt von Gräbern obliegen den Angehörigen der Verstorbenen. Ausgenommen sind Gemeinschaftsgrab, Urnenhain und Urnenwand.

### *Art. 29 Bepflanzung*

- 1 Die Bepflanzung der Gräber soll schlicht und niedrig sein. Sträucher sind periodisch so zurückzuschneiden, dass sie die Nachbargräber nicht beeinträchtigen. Hochwachsende Pflanzen dürfen das Grabmal nicht überragen.
- 2 Natürliche Kränze, Arrangements, Blumen und dergleichen dürfen während 30 Tagen ab Beisetzungstag auf der Grabstätte belassen werden. Für späteren Blumenschmuck ist ein vorgesehener Platz bestimmt. Verwelkte Blumen werden vom Friedhofsgärtner entfernt.
- 3 Alle Abfälle sind in die entsprechenden Abfallbehältnisse zu entsorgen.

### *Art. 30 Grabunterhalt durch die Gemeinde*

Den Unterhalt der Gräber und die Instandhaltung der Urnennischen von Verstorbenen, die keine Angehörigen hinterlassen, veranlasst die zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung. Sie kann für die entstehenden Kosten einen angemessenen Betrag aus dem Nachlass der Verstorbenen gemäss Gebührenordnung erheben.

### *Art. 31 Grabmale*

- 1 Grabmale, Weihwasserständer usw. sind in einwandfreiem Zustand zu erhalten.
- 2 Grabmale, die sich verschoben oder gesenkt haben, sind in die richtige Position zurückzusetzen.
- 3 Für das Setzen der Grabmäler gelten nach dem Zeitpunkt der Bestattung folgende Fristen:
  - Ab 9 bis 12 Monate bei Erdbestattung
  - Innert 3 Monate bei Urnenbestattung
- 4 Nach dem Setzen des Grabmals sind die provisorischen Grabkreuze aus Holz zu entfernen.

### *Art. 32 Ersatzvornahme*

- 1 Wird der Unterhaltungspflicht nicht nachgekommen, veranlasst das zuständige Gemeinderatsmitglied gemeinsam mit der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung nach Abmahnung die Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen. Diese Verfügung kann beim Gemeinderat mit Einsprache angefochten werden.
- 2 Natürlicher und künstlicher Grabschmuck, der nach Ablauf der in Art. 30 genannten Fristen nicht weggeräumt worden ist, wird ohne Mitteilung von den Grabstätten entfernt.

## 7 Räumung der Gräber

### Art. 33 Räumung der Gräber

- 1 Nach Beendigung der Grabesruhe bzw. Mietdauer werden die Grabstätten geräumt. Eine solche Räumung wird schriftlich von der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung unter Fristansetzung bekannt gegeben.
- 2 Wird der Räumungsaufforderung keine Folge geleistet, erfolgt sie durch die Gemeinde auf Kosten der Angehörigen.

## 8 Gebührenordnung

### Art. 34 Grabgebühren

- 1 Alle Reihengräber werden den Gemeindeeinwohnern kostenlos zur Verfügung gestellt.
- 2 Bei Gemeinschaftsgrab, Urnenwand und Urnenhain wird für Unterhalt und Schriftplatte eine Pauschale nach Art. 35 erhoben.
- 3 Die Kosten für den Erwerb des Grabmals für Reihengräber, die Beschriftung inkl. Gestaltung der Schriftplatte für Urnenwand und Urnenhain sowie ausserordentliche Mehrkosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

### Art. 35 Gebühren

Die Gebühren für die Leistungen der Gemeinde betragen einmalig:

	<i>Gemeindeeinwohner</i>	<i>Auswärtige</i>
1 Urnenreihengräber		
Grabplatz Reihengrab für Urnenbestattung (Grabesruhe 10 Jahre, erste Urnenbeisetzung)	keine Gebühren	Fr. 750.00
	<i>Gemeindeeinwohner</i>	<i>Auswärtige</i>
Grabplatz Doppelreihengrab für Urnenbestattung (Grabesruhe 20 Jahre, erste Urnenbeisetzung)	keine Gebühren	Fr. 750.00
Für jede weitere Urnenbeisetzung in bestehendem Grab	keine Gebühren	Fr. 550.00
Urnenplatz in einem bestehenden Erdbestattungsgrab	keine Gebühren	Fr. 550.00
2 Urnenwand		
Grabplatz Urnennische, beinhaltet Schriftplatte und Unterhalt (Grabesruhe 10 Jahre, erste Urnenbeisetzung)	Fr. 700.00	Fr. 750.00
Für jede weitere Urnenbeisetzung in derselben Urnennische (maximal 4 Urnen pro Urnennische)	Fr. 500.00	Fr. 550.00
3 Urnenhain		
Grabplatz Urnenhain, beinhaltet Schriftplatte und Unterhalt (Grabesruhe 10 Jahre, erste Urnenbeisetzung)	Fr. 700.00	Fr. 750.00
Für jede weitere Urnenbeisetzung im selben Urnenhaingrab (maximal 2 Urnen pro Urnenhaingrab)	Fr. 500.00	Fr. 550.00
4 Gemeinschaftsgrab		
Aschenbeisetzung Gemeinschaftsgrab, mit Namensnennung (10 Jahre; beinhaltet Schriftplatte)	Fr. 700.00	Fr. 750.00
Aschenbeisetzung Gemeinschaftsgrab, ohne Namensnennung	Fr. 500.00	Fr. 550.00

5	Kindergrab		
	Grabplatz Kindergrab, nach Kremation	keine Gebühren	Fr. 500.00
	Urnenbeisetzung	keine Gebühren	Fr. 220.00
6	Engelgrab		
	Gedenkstätte Engelgrab	keine Gebühren	keine Gebühren
7	Erdbestattungsgrab		
	Grabplatz Erdbestattung	keine Gebühren	nicht möglich

#### Art. 36 Friedhofs- und Bestattungskosten

Die Bestattungskosten für Auswärtige gehen voll zu Lasten der Angehörigen. Die Leistungen der Gemeinde werden wie folgt in Rechnung gestellt:

	<i>Gemeindeeinwohner</i>	<i>Auswärtige</i>
Öffnen und Zudecken Reihengrab Urnenbestattung	keine Gebühren	Fr. 150.00
Öffnen und Zudecken Urnenhaingrab	keine Gebühren	Fr. 150.00
Öffnen und Verschlussung Urnenwand/Urnenischengrab	keine Gebühren	Fr. 80.00
Aschenbeisetzung Gemeinschaftsgrab	keine Gebühren	Fr. 80.00
Grabkreuz aus Holz inkl. Beschriftung	keine Gebühren	Fr. 125.00
Provisorische Beschriftungstafel	keine Gebühren	Fr. 90.00
Begleitung der Trauerfeier auf dem Gemeindefriedhof	keine Gebühren	max. Fr. 300.00
Verwaltungskosten pauschal	keine Gebühren	Fr. 200.00

#### Art. 37 Gebührenanpassung

Der Gemeinderat kann die Gebühren um höchstens 50 Prozent anheben oder im gleichen Umfang herabsetzen.

## 9 Beiträge der politischen Gemeinde

#### Art. 38 Beiträge

- 1 Bei Bestattungen von Gemeindeeinwohnern übernimmt die politische Gemeinde die Kosten:
  - a) der ersten Überführung vom Sterbeort zum Aufbahrungsort, Beisetzungsort oder ins Krematorium, bis maximal 120 km
  - b) des Standardsarges
  - c) des Einsargens
  - d) der Aufbahrungshalle
  - e) der Einäscherung / Kremation
  - f) der Standardurne
  - g) des Abfüllens der Urne
  - h) des provisorischen Grabkreuzes aus Holz inkl. Beschriftung
  - i) der provisorischen Beschriftungstafel

Darüberhinausgehende Kosten gehen zu Lasten der Erbmasse.
- 2 Für Auswärtige gehen alle Kosten zu Lasten der Angehörigen.

#### Art. 39 Entscheidungsrecht

In allen den Friedhof betreffenden Fragen, welche im vorliegenden Reglement nicht behandelt sind, entscheidet der zuständige Gemeinderat.

## 10 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 40 Aufhebung früherer Erlasse

Mit diesem Reglement sind alle früheren Reglemente, im Besonderen dasjenige vom 15.05.2011, aufgehoben.

Art. 41 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juni 2023 in Kraft.

Vom Regierungsrat genehmigt am XX.XX.2023

### Gemeinderat Wollerau

**Christian Marty**

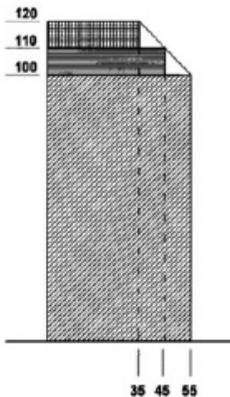
Gemeindepräsident

**Thomas Bollmann**

Gemeindeschreiber

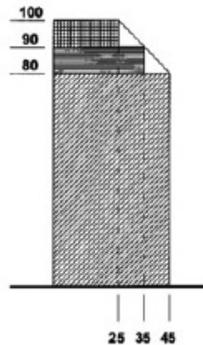
Anhang zum Ausmass der Grabzeichen (Art. 21)

Reihengräber für Erdbestattung



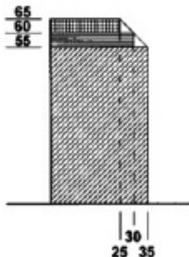
Summe aus Höhe + Breite = 155 cm

Reihengräber für Urnenbestattung



Summe aus Höhe + Breite = 125 cm

Kindergräber



Summe aus Höhe + Breite = 90 cm

## **11 Empfehlung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Revision des Reglements über das Friedhofs- und Bestattungswesen anzunehmen. Mit dem revidierten Reglement werden Prozesse verschlankt und die Bestimmungen dem übergeordneten Recht angepasst. Darüber hinaus wird mit einem Engelgrab einem gesellschaftlichen Bedürfnis Rechnung getragen.

### **Antrag**

Wollen Sie der Revision des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofswesen zustimmen?

### **Transparenzgesetz**

Für die Offenlegung der Finanzierung der Abstimmungskampagne gelten die Bestimmungen des Transparenzgesetzes vom 6. Februar 2019 (SRSZ 1470.700).

### **Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission**

Die RPK hat das Sachgeschäft «Revision Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen» geprüft.

Mit der Umsetzung der neuen Gemeindeführung hat sich der Gemeinderat zum Ziel gesetzt, die Anzahl der ständigen Kommissionen zu reduzieren.

Da die Friedhofscommission im Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen ausdrücklich erwähnt wird und das Reglement in der Kompetenz der Stimmberechtigten liegt, muss von den Stimmberechtigten auch die künftige Organisationsform beschlossen und die Änderungen im Reglement verabschiedet werden.

Das bestehende Reglement weist einen rechtlichen Mangel auf, da die Gebührenordnung darin nicht abgebildet ist. Diesem Umstand trägt man mit dem neuen Reglement Rechnung.

### **Antrag der Rechnungsprüfungskommission**

Das Sachgeschäft «Revision Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen» ist zu genehmigen.

### **Die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Wollerau**

Peter Gerlach, Präsident

Irina Beeler

Daniel Bruderer

René Herren

Wollerau, 18. Oktober 2022





Gemeinde Wollerau  
Hauptstrasse 15  
Postfach 335  
8832 Wollerau  
Telefon 043 888 12 88  
info@wollerau.ch  
www.wollerau.ch